



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. September 1993

Nummer 50

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
12. 8. 1993		Bekanntmachung der Genehmigung der 41. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Kapellen im Gebiet der Stadt Grevenbroich)	512
12. 8. 1993		Bekanntmachung der Genehmigung der 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh (Darstellung eines Standortes für eine Abfallbeseitigungs-/Abfallbehandlungsanlage im Gebiet der Stadt Gütersloh)	512
12. 8. 1993		Bekanntmachung der Genehmigung der 37. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches „Dam“ in der Gemeinde Niederkrüchten)	512
12. 8. 1993		Bekanntmachung der Genehmigung der 38. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Postfrachtzentrum Hückelsmay im Gebiet der Stadt Krefeld)	513
12. 8. 1993		Bekanntmachung der Genehmigung der 40. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich „Kehrum“ im Gebiet der Stadt Kalkar)	513

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 41. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
(Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich
Kapellen im Gebiet der Stadt Grevenbroich)**

Vom 12. August 1993

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 18. März 1993 die Aufstellung der 41. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Kapellen im Gebiet der Stadt Grevenbroich) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 15. Juli 1993 – VI B 1 – 60.460 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GV. NW. S. 94), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 41. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Neuss und beim Stadtdirektor der Stadt Grevenbroich zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 12. August 1993

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Ritter

– GV. NW. 1993 S. 512.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 10. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh
(Darstellung eines Standortes für eine
Abfallbeseitigungs-/Abfallbehandlungsanlage
im Gebiet der Stadt Gütersloh)**

Vom 12. August 1993

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 25. Januar 1993 die Aufstellung der 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh (Darstellung eines Standortes für eine Abfallbe-

handlungs-/Abfallbeseitigungsanlage im Gebiet der Stadt Gütersloh), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 19. Juli 1993 – VI B 1 – 60.32.10 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GV. NW. S. 94), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Gütersloh und beim Stadtdirektor der Stadt Gütersloh zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 12. August 1993

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Ritter

– GV. NW. 1993 S. 512.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 37. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
(Erweiterung des Gewerbe- und
Industrieansiedlungsbereiches „Dam“
in der Gemeinde Niederkrüchten)**

Vom 12. August 1993

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 18. März 1993 die Aufstellung der 37. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches „Dam“ in der Gemeinde Niederkrüchten) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 23. Juli 1993 – VI B 1 – 60.456 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GV. NW. S. 94), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 37. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium

für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Viersen und beim Gemeindevorstand der Gemeinde Niederkrüchten zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 12. August 1993

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Ritter

– GV. NW. 1993 S. 512.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 38. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
(Postfrachtzentrum Hückelsmay
im Gebiet der Stadt Krefeld)**

Vom 12. August 1993

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 18. März 1993 die Aufstellung der 38. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Postfrachtzentrum Hückelsmay im Gebiet der Stadt Krefeld) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 2. August 1993 – VI B 1 – 60.459 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GV. NW. S. 94), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 38. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Krefeld zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter

Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 12. August 1993

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Ritter

– GV. NW. 1993 S. 513.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 40. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
(Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich
„Kehrum“ im Gebiet der Stadt Kalkar)**

Vom 12. August 1993

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 18. März 1993 die Aufstellung der 40. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich „Kehrum“ im Gebiet der Stadt Kalkar) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 23. Juli 1993 – VI B 1 – 60.458 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476), geändert durch Gesetz vom 2. März 1993 (GV. NW. S. 94), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 40. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Kleve und beim Stadtdirektor der Stadt Kalkar zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 12. August 1993

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Ritter

– GV. NW. 1993 S. 513.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359